

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1753

12.11.1753 (No. 46)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-910308](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-910308)

Olden-

wöchentl.



burgische

Anzeigen.

 Montags den 12. Novembr. 1753.

I. Verordnung.

wodurch alle HAZARD-Spiele in den Graffschaften Oldenburg und Dellmenhorst verbotthen werden.

Sub Dato CHRISTIANSBURG, d. 22. Octobris 1753.

Wir FRIEDRICH der fünfte von Gottes Gnaden, König zu Dänemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Dellmenhorst etc. etc.

Ich kund hiemit, wasmassen Wir höchst mißfällig vernommen, daß seit einiger Zeit ein unerlaubtes und betrügliches Spielen an einigen Orten Unserer Königreiche und Lande besonders stark überhand genommen habe, solches aber Unseren Landesväterlichen Gefinnungen für das Wohl Unserer Unterthanen um so mehr zuwider sey, als dadurch viele Unserer lieben und getreuen

31

Unter-

thanen, und sonderlich junge Leute, welche allerhand reizenden Lockungen zu widerstehen nicht im Stande sind, verführet und hingerissen werden, das Ihrige auf eine höchst-unverantwortliche Weise zu verschwenden und sich anbey in Schulden und Armuth zu stürzen.

Weil Wir nun solchem verderblichen Unwesen, nach Unserer allgerichtigsten und allermildesten Landesväterlichen Neigung weiter nachzusehen keinesweges gemeinet sind, so haben Wir alle sogenannte Glücks- oder Hazard-Spiele hiemit alles Ernstes nachstehendermassen verbieten wollen.

§. 1. Es sollen überall in Unsern Herzogthümern, Graffschaften und Landen alle Arten von sogenannten Glücks- oder Hazard-Spielen, als Pharaon, Paire und Non-Paire, Bassette, Quindezi, Tri-chac, Brelan, Birreby, Trente und Quarante, Passe-dix, Cercinquen, Zeben-Ellese &c. oder wie sie sonst genannt werden mögen, auf keinerley Weise erlaubt, sondern vielmehr bey nachbenannter Strafe auf das schärfeste, nicht allein in publicquen, sondern auch in Privat-Häusern verboten seyn.

§. 2. Sollte aber ohngeachtet dieses Unsers ernstlichen und zum wahren Wohl Unserer Unterthanen abzielenden Königlichen Verboths sich jemand mit dem Hazard-Spielen abgeben, so soll nicht allein ein jeder der Spielenden, sie mögen nun entweder bey dem Spiel selbst betroffen, oder erst nachher offenbaret und dessen überwiesen werden, sondern auch der Wirth, der solches in seinem Hause zulasset, es mag nun solches in einem Wirths-Wein-Thee-Billard-Hause, Gasthose und anderen öffentlichen oder auch in einem Privat-Hause geschehen, in so ferne nur der Wirth darum gewußt und solches nicht angegeben hat, das erstemahl den Umständen nach in eine Geldstrafe von 10 bis 50 Rthlr. bestrafet werden. In Ermangelung der Bezahlung aber sollen Civil-Bediente und Officiers mit Gefängniß-Strafe, Unter-Officiers hingegen, wie auch Soldaten, Matrosen und andere gemeine Leute mit schwerer Leibes-Arbeit belegt werden. Und sollen die bekommende Obrigkeiten solches in der über die Contravenienten abzusprechenden Urthel genau ausdrücken. Wer aber zum zweytenmal diesem Unsern Königlichen Befehl zuwider handelt, soll, wenn er derselbe als ein Civil- oder Militär-Bedienter in Unserer Besoldung stehet, eines viertel Jahres Säge verlieren, andere hingegen, welche keine besondere Besoldung von Uns genießten, sollen diejenigen Strafen, welche sie das erstemal entweder an Gelde oder im Gefängniß oder sonst am Leibe ausgestanden, gedoppelt ertragen, und wer sich zum drittemahle gelüsten lassen sollte, dieser Unserer Verordnung zuwider zu handeln, der soll, wenn er in Unsern
Civil

Civil- oder Militair-Diensten siehet, ohne alle Gnade seines Dienstes verlustig erkläret und casiret werden. Andere aber sollen zum drittenmal gedoppelt so viel bezahlet, als sie das zweytemal gegeben haben, und im Mangel der Bezahlung sollen sie mit Festungs- und Zuchthaus-Arbeit auf 1 a. 3 Jahr den Umständen nach belegt werden. Auch sollen alle diejenige, welche Wirths- Wein- Thee- oder Billard-Häuser halten, oder andere, welche zum drittenmal dergleichen Hazard-Spiele in ihren Häusern zugelassen haben, ohne alle Gnade, sie mögen die bestimmte Brüche erlegen können, oder nicht, mit Festungs- oder Zuchthaus-Arbeit auf 1 a. 3 Jahr den Umständen nach bestrafet werden.

§. 3. Wenn es bewiesen ist, wie viele Personen in einem Wirths- Wein- Thee- Billard- oder andern dergleichen Hause Hazard-Spiele gespielt und man ihre Namen nicht in Erfahrung bringen und ihrer habhaft werden kann, so soll der Wirth, in dessen Hause gespielt worden, selbige anzeigen und herbeyschaffen, oder auch diejenige Strafe erlegen, welche jenen zuerkannt wird.
(Die Fortsetzung zukünftig.)

II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. Der Chirurgus Wulffers, zur Develgönne, hat seine aufm Goltwarder Burp belegene Hofstelle mit 16 $\frac{1}{2}$ Juck Landes cum Pertinentiis an Johann Ammermann verkauft. Die Angabe ist den 7. Jan. a. f. bey'm övelgönnschen Landgericht.
2. Gesche Malene Hurrelmanns, zu Rastede, hat ihre daselbst belegene Köthe- rey cum Pertinentiis an Johann Berend Heinemann verkauft. Am 10. Dec. h. a. ist die Angabe bey dem neuenburgischen Landgericht.
3. Auf weil. Gerd Neunabers, außerm Eversten, Kinder Vormündere bey hiesigem Landgericht geschehenes Anhalten, sollen ihrer Pupillen sämtliche Mobilien und Moventien am 23. dieses Monaths Nov. Nachmittags um 1 Uhr alda verkauft, das Wohnhaus samt Saat- und Wischländerereyen aber auf einige Jahre verheuret werden.
4. Johann Erichs, zu Bramstedt, ist gewillet, seine im dänischen Köpen belegene 3 $\frac{1}{2}$ Juck Grasländerereyen am 15. Dec. a. e. in Hermann Betjesmanns Hause zu Deedesdorf verkaufen zu lassen. Den 10. Dec. ist die Angabe bey'm Landwührder Amtsgericht.
5. Johann Wilhelm Bruns hat seine bey'm Schwey belegene Bau Landes cum Pertinentiis an Johann Müller verkauft. Die Angabe ist den 17. Dec. a. e. bey'm Schweyer Amtsgericht.



III. Cours der Gelder.

Neue $\frac{2}{7}$ besser als

Gold	15 proc.	a Rthlr. 10 gr. 4 Schw.
$\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{12}$ St.	15 $\frac{1}{2}$	11 $\frac{4}{5}$
Ostfr. Schill.	14	10 $\frac{2}{5}$
Rl. Cour.	16	11 $\frac{2}{5}$
Holl. Geld	5	3 $\frac{3}{5}$

IV. Getreide-Preise.

Winter Roggen	=	=	58 Rthlr.	dito weisse Haber	=	=	20:21 Rthlr.
dito Winter-Gersten	=	=	46	dito Erbsen, weisse	=	=	64
Sommer dito	=	=	44	Buttenter Bohnen	=	=	46
Ostfries. Winter-Gerste	=	=	45:46	dito Sommer-Gerste	=	=	40
Sommer dito	=	=	40:42	dito bunten Haber	=	=	21:22

V. Privatsachen.

1. Der Kaufmann Hr. Hemken in Bockhorn läßt hiedurch bekant machen, wie er gewillet, sein zwischen den Ellenserdammer Sieden neuerbautes Haus, samt Scheune und Garten unter der Hand zu verkaufen, nicht weniger den Wasserzoll nebst Kay, Hafen und Backen-Geld bis auf Königl. allergnädigste Approbation gänglich dabey zu überlassen. Die Liebhaber können sich je eher, je lieber bey ihm melden, und accordiren.
2. Es hat jemand 475 Rthlr. gegen gaugsame anzuweisende Sicherheit zu 6 pc. zu belegen, wer solches verlanget, kann bey dem Verfasser nähere Nachricht erhalten.
3. Wer eine schwarze Stute, so etwas weißlich vorn Kopfe, auf deren linken Lende die Buchstaben F. M. gebrannt, und hinten weisse Füße hat, verlohren, kan sich bey dem Hrn. Verwalter Voigt zur Blankenburg melden.
4. Hr. Hermann Jacob Geierwill sein in der Mühlenstrasse stehendes Haus, welches von der neuen Bademutter bewohnet wird, auf ein oder mehr Jahre verheuren. In selbigem Hause sind 3 Zimmern, eine Küche, und hinterm Hause ein kleiner Austritt, es kann dieses Haus bevorstehenden Ostern angetreten werden, die Liebhaber können sich also bey demselben Diesertwegen mit nechstem melden.
5. Meister Gerhard Aichenbeck ist gesonnen, sein Haus, wo er selbst drin wohnet, zu verkaufen, oder die oberste Etage gang oder etwas zu verheuren. Es befindet sich ein Zimmer nach der Strassen, ein Zimmer hinten wohl mit Fenstern überall versehen, auch zwischen den Zimmern eine Speisekammer, ein guter Feuerherd, ein guter Abtritt und eine Loh-Kiste. Wer also zu diesem Hause Lust hat, kan sich bey ihm melden, und gleich antreten.
6. Demnach mein bisheriger Diener Friederich Muttersbach heute dato muthwilliger Weise desertiret; so habe mir von seinem Auffenthalt gegen 36 gr. Erntgeld, oder Recognition ansbitten wollen. Jude den 5. Novembr. 1753. Rieberg.